

# **Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289 a HGB**

## **1. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Aufsichtsrat und Abwickler der Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft i.L. sind der Überzeugung, dass Leitung und Überwachung Ihres Unternehmens – wie vom Aktiengesetz vorgeschrieben – einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung entsprechen.

Aufsichtsrat und Abwickler sind der Ansicht, dass der Kodex auf große Publikumsaktiengesellschaften mit komplexen Strukturen zugeschnitten ist. Für ein Unternehmen in der Größenordnung der Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft i.L. würde das Nachhalten der sich zu dem fortlaufend ändernden Empfehlungen einen unangemessen hohen Kosten- und Arbeitsaufwand für die Unternehmensorganisation darstellen.

Aufsichtsrat und Abwickler stimmen darin überein, dass eine ordnungsgemäße Unternehmensführung auch ohne Abgleich der Empfehlungen auf ihre Einhaltung sichergestellt ist.

Deshalb erklären Aufsichtsrat und Abwickler der Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft gemäß § 161 AktG, dass die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex nicht angewendet wurden und werden.

## **2. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken**

Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehen, werden nicht angewandt.

## **3. Arbeitsweise von Abwicklern und Aufsichtsrat**

Die Abwickler leiten das Unternehmen in eigener Verantwortung.

Die Abwickler informieren den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Geschäftsentwicklung.

Der Aufsichtsrat berät die Abwickler bei der Leitung des Unternehmens und überwacht ihre Tätigkeit. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für die Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft i.L. von grundlegender Bedeutung sind.

Langen, 10. September 2012

**Aufsichtsrat und Abwickler der Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft i.L.**